

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 02/18

Bozen, den 31.01.2018

Steuerguthaben für Sanierung von Beherbergungsbetrieben

Das Steuerguthaben für die Sanierung, die Entfernung architektonischer Barrieren und die Steigerung der energetischen Effizienz und Erdbebenschutzmaßnahmen von Beherbergungsbetrieben wird auch für die Jahre **2017** und **2018** zu veränderten Bedingungen gewährt.

Für das **Jahr 2017** wurde nun der **26.02.2018 - 10.00 Uhr** als „**Click day**“ (**Stichtag**) für die telematische Versendung der Anträge festgelegt.

1.1 Subjektive Voraussetzungen

Die Begünstigung kann von Beherbergungsbetrieben, die zum 1.1.2012 bestanden haben, in Anspruch genommen werden.

Unter „Beherbergungsbetrieb“ versteht man eine öffentlich zugängliche, einheitlich und zentral geführte Einrichtung, welche Beherbergung, eventuell Verköstigung und andere damit verbundene Dienstleistungen in Räumlichkeiten, die sich in einem oder mehreren Gebäuden befinden, anbietet. Ein Beherbergungsbetrieb muss mindestens sieben Zimmer für die Übernachtung von Gästen bereitstellen.

Folgende Strukturen können um das Steuerguthaben ansuchen:

- Hotels
- Hotelanlagen,
- Touristische Wohnanlagen,
- Hoteldörfer,
- von spezifischen regionalen Gesetzen als Beherbergungsbetriebe eingestufte Strukturen,
- Betriebe welche Urlaub auf dem Bauernhof anbieten,
- Thermaleinrichtungen.

1.2 Förderbare Aufwendungen

Das Steuerguthaben kann für folgende Aufwendungen in Anspruch genommen werden:

- Maßnahmen zur „baulichen Renovierung“, d.h. Maßnahmen zur außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierung und denkmalpflegerischen Instandsetzung und zur Renovierung im engeren Sinne;
- Maßnahmen zur Entfernung architektonischer Barrieren;
- Maßnahmen zur Steigerung der energetischen Effizienz;
- Erdbebenschutzmaßnahmen

- Weitere Maßnahmen (z.B. Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen), falls diese ausschließlich Gebäude betreffen, die Gegenstand der zuvor genannten Maßnahmen sind.

Die Ministerialverordnung definiert eine Reihe von Eingriffen für jede der zuvor genannten Kategorien, die von der Begünstigung betroffen sind. Unter Artikel 4 der Ministerialverordnung finden Sie eine Auflistung der förderbaren Aufwendungen.

<http://www.turismo.beniculturali.it/wp-content/uploads/2017/05/D.I.-MIBACT-MEF-MISE-MIT-REP.-598.pdf>

Das Steuerguthaben kann nur gewährt werden, falls die baulichen Eingriffe **AUCH Maßnahmen zur Steigerung der energetischen Effizienz oder Erdbebenschutzmaßnahmen** beinhalten, so wie im Art. 2, Abs. 1, Buchstabe b), Nr. 5) und 6) des Ministerialdekretes vom 20. Dezember 2017 beschrieben.

Für die Bestimmung der im spezifischen Fall förderungsfähigen Maßnahmen setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung.

1.3 Berechnung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben wird den einzelnen Unternehmen zu folgenden Bedingungen gewährt:

- im Rahmen von 65% der Aufwendungen für die zuvor genannten Maßnahmen, die zwischen dem 1.1.2017 und dem 31.12.2018 getragen wurden;
- bis zu einem Maximalbetrag von 200.000,00 Euro innerhalb des Zweijahreszeitraums. Die förderbaren Aufwendungen sind folglich auf 307.692,30 Euro begrenzt.
- im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel;
- unter Berücksichtigung der "de minimis" Regelung (EU Verordnung 1407/2013).

Das Steuerguthaben wird alternativ zu anderen Förderungen gewährt und darf, mit Bezug auf dieselben Ausgabenposten, mit anderen steuerlichen Begünstigungen nicht kumuliert werden. Davon ausgenommen sind die erhöhten Abschreibungen für neue Anlagegüter.

Die Begünstigung wird widerrufen falls die neu erworbenen Wirtschaftsgüter vor dem 8. darauffolgenden Geschäftsjahr an Dritte veräußert oder für betriebsfremde Zwecke verwendet werden oder falls eine andere vom Gesetz vorgesehene Voraussetzung nicht erfüllt wird.

Das Steuerguthaben wird auf zwei gleichbleibende jährliche Raten aufgeteilt und muss in der Steuererklärung für das Geschäftsjahr, auf welches sich das Guthaben bezieht, angegeben werden.

Das Steuerguthaben wird mittels Formular F24 verrechnet, das nur über die telematischen Kanäle der Agentur für Einnahmen versendet werden darf. Das Guthaben verjährt nach 10 Jahren.

1.4 Antragsverfahren

Die betroffenen Unternehmen müssen innerhalb der folgenden Fristen einen Antrag für die Gewährung des Steuerguthabens an das Ministerium für Kultur und Tourismus einreichen.

Steuerguthaben für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben		
Bezugszeitraum Aufwendungen	Zeitraum Erstellung Antrag über das Portal	Click day
2017	25.01.2018 10 Uhr bis 19.02.2018 16 Uhr	26.02.2018 10 Uhr bis 27.02.2018 16 Uhr
2018	14.01.2019 10 Uhr bis 11.02.2019 16 Uhr	18.02.2019 10 Uhr bis 19.02.2019 16 Uhr

Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter **digital unterschrieben** werden und folgende Angaben enthalten:

- Gesamtkosten der Maßnahmen und Gesamtbetrag der förderbaren Aufwendungen;
- Bestätigung, dass die Kosten tatsächlich getragen wurden;
- Zustehendes Steuerguthaben;
- Baukonzessionen und Meldungen, etc. für die einzelnen baulichen Maßnahmen.

Weiters muss dem Antrag folgende Dokumentation beigelegt werden:

- Erklärung des Unternehmers mit Auflistung der durchgeführten Maßnahmen;
- Bestätigung des Präsidenten des Überwachungsrates oder eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters, Arbeitsrechtsberaters, Wirtschaftsprüfers der im entsprechenden Verzeichnis eingetragen ist oder Präsidenten eines CAF, dass die Kosten tatsächlich getragen wurden;
- Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) über die eventuell im laufenden oder den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren erhaltenen "de minimis"-Beihilfen.

Die Steuerbegünstigung wird nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Geldmittel und bis zum Erreichen der jährlich vorgesehenen Gesamtbeträge gewährt. Insbesondere betragen die insgesamt zur Verfügung stellbaren Geldmittel 60 Millionen Euro für das Jahr 2018, 120 Millionen Euro für das Jahr 2019 und 60 Millionen Euro für das Jahr 2020. Beim Antragsverfahren ist die **chronologische Reihenfolge der Einreichung der entsprechenden Anträge ausschlaggebend**.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

